

## Variable Ergänzungskapitalanleihe 2005

der

WIENER STÄDTISCHE Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

ISIN AT0000342704

### ANLEIHEBEDINGUNGEN

#### **1. Nennwert, Stückelung, Verbriefung und Aufbewahrung**

##### **1.1 Nennbetrag, Stückelung, Währung, Form**

Die WIENER STÄDTISCHE Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt am 12. Januar 2005 die Variable Ergänzungskapitalanleihe 2005 im Gesamtnennbetrag von EUR 120.000.000,-- (die "**Anleihe**"). Die Anleihe ist in 120.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte fest- bis variabelverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,-- eingeteilt (die "**Teilschuldverschreibungen**").

##### **1.2 Verbriefung**

Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idgF verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt und mit einer Kontrollunterschrift der Zahlstelle (Punkt 9.1) versehen ist. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

##### **1.3 Wertpapiersammelbank**

Die Sammelurkunde wird für die Dauer der Laufzeit der Anleihe bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**"), Wien, verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Österreich gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb Österreichs gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, Belgien, (alle gemeinsam auch die "**Clearingsysteme**") übertragen werden können.

#### **2. Status**

##### **2.1 Ergänzungskapital**

Die Teilschuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 73c Abs 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl Nr. 569/1978 idgF ("**VAG**"). Ergänzungskapital ist gemäß § 73c Abs 2 VAG eingezahltes Kapital, das (i) dem Versicherungsunternehmen vereinbarungsgemäß auf mindestens fünf Jahre unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird, (ii) für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuß (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind, (iii) das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit eingetretenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und das (iv) im Liquidationsfall erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

Zinsen werden von der Emittentin nur ausbezahlt, wenn und soweit sie in den Jahresüberschüssen der Emittentin nach Berücksichtigung bereits an die Anleihegläubiger ausbezahlter Zinsen Deckung finden. Als "**Jahresüberschüsse**" gelten die handelsrechtlichen Gewinne der Emittentin vor Nettoveränderung von Rücklagen in jenen Geschäftsjahren, die in die Laufzeit dieser Anleihe fallen und vor dem jeweiligen Kupontermin enden, beginnend mit dem Geschäftsjahr, das am 31.12.2005 endet.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen sind weder durch die Emittentin noch durch Dritte besichert oder garantiert. Eine Besicherung oder Garantie der Teilschuldverschreibungen ist auch für die Zukunft ausgeschlossen.

Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennwertes unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet. Im Fall der Liquidation der Emittentin findet die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen statt, die weder Eigen- noch Partizipationskapital der Emittentin gemäß §§ 73b und 73c Abs 1 VAG darstellen.

## 2.2 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen untereinander gleichberechtigte und unmittelbare, nicht durch die Emittentin oder Dritte besicherte oder garantierte Verbindlichkeiten der Emittentin aus Ergänzungskapital dar. Sie sind mit allem anderen bestehenden und zukünftigen gemäß § 73c Abs 2 VAG ausgegebenen Ergänzungskapital der Emittentin gleichrangig, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

## 2.3 Aufrechnungsverbot

Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern mit Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen mit möglichen Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen.

## 3. Laufzeit

Die Laufzeit der Anleihe ist nicht begrenzt. Sie beginnt am 12. Januar 2005 und endet an jenem Tag, mit dessen Wirkung sie gemäß diesen Anleihebedingungen gekündigt wurde (der "**Fälligkeitstag**").

## 4. Zinsen

### 4.1 Fixe Zinsperiode

Die Teilschuldverschreibungen werden im Zeitraum 12. Januar 2005 (einschließlich) bis 12. Januar 2006 (ausschließlich) mit 4,25 % p.a. des Nennwertes fix verzinst (die "**Fixen Zinsen**"). Fixe Zinsen werden nur dann und nur in dem Maße ausbezahlt, soweit sie in den Jahresüberschüssen der Emittentin Deckung finden (Punkt 2.1).

Die Fixen Zinsen sind nachträglich am 12. Januar 2006 fällig. Die am 12. Januar 2006 fälligen Fixen Zinsen erfassen den Zeitraum vom Tag der Begebung der Anleihe (einschließlich) bis zum 12. Januar 2006 (ausschließlich).

Die Fixen Zinsen werden auf der Grundlage 30/360 bzw. 360/360 berechnet. Die Berechnung von Fixen Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch 360.

### 4.2 Variable CMS-Zinsperiode

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 12. Januar 2006 (einschließlich) bis zum 12. Januar 2017 (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennwert mit dem Variablen CMS-Zinssatz verzinst (die "**Variablen CMS-Zinsen**"). Die Variablen CMS-Zinsen werden nur dann und nur in dem Maße ausbezahlt, soweit sie in den Jahresüberschüssen der Emittentin Deckung finden (Punkt 2.1).

Die Variablen CMS-Zinsen sind jeweils jährlich nachträglich an jedem Variablen CMS-Kupontermin fällig, erstmals am 12. Jänner 2007. "**Variabler CMS-Kupontermin**" bezeichnet den 12. Tag im Januar eines jeden Jahres. Falls ein Variabler CMS-Kupontermin auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (Punkt 7.2) ist, wird die Zahlung der Variablen CMS-Zinsen am nächstfolgenden Geschäftstag durchgeführt. Es ergibt sich dadurch keine Anpassung des Variablen CMS-Kupontermins oder der Variablen CMS-Zinsperiode. Jeder Zeitraum ab dem 12. Januar 2007 (einschließlich) bis zum nächsten Variablen CMS-Kupontermin (ausschließlich) und vom nächsten Variablen CMS-Kupontermin (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Variablen CMS-Kupontermin (ausschließlich) bis spätestens zum 12. Januar 2017 (ausschließlich) wird als "**Variable CMS-Zinsperiode**" bezeichnet.

Der "**Variable CMS-Zinssatz**" entspricht der "EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate 11:00" mit einer festgelegten Laufzeit von 10 Jahren, wie sie (ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz) gegen den 6-Monats-EURIBOR am CMS-Zinsfestsetzungstag gegen 11:00 Uhr vormittags Brüsseler Ortszeit auf der CMS-Bildschirmseite angegeben wird, zuzüglich 0,085 %, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Der Variable CMS-Zinssatz beträgt mindestens 2 % p.a.

**"CMS-Zinsfestsetzungstag"** ist der zweite Geschäftstag, der dem Beginn der maßgeblichen Variablen CMS-Zinsperiode vorangeht.

**"CMS-Bildschirmseite"** ist Reuters-Seite "ISDAFIX2" unter "EURIBOR BASIS - FRF" (oder jene andere Bildschirmseite, die zum Zweck der Anzeige solcher Angebotssätze als Nachfolger dieser Bildschirmseite eingesetzt wird). Für den Fall, daß die "EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate 11:00" mit einer festgelegten Laufzeit von 10 Jahren an einem CMS-Zinsfestsetzungstag nicht auf der bezeichneten Seite ISDAFIX2 veröffentlicht wird, gilt "CMS Fallback". "CMS Fallback" bedeutet, daß die ersatzweise zur Anwendung kommende Rate dem von der Berechnungsstelle ermittelten Mittelwert von vier "mid market annual swap rates"-Quotierungen entspricht, welche am CMS-Zinsfestsetzungstag um 11:00 Uhr vormittag Frankfurter Ortszeit von vier verschiedenen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Swap-Dealern unter Berücksichtigung des Quotienten 30/360 für die Laufzeit von 10 Jahren quotiert werden. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen: Die Berechnungsstelle ermittelt das arithmetische Mittel aller erhaltenen Quotierungen, wobei sie die höchste (im Fall der Quotengleichheit, eine der höchsten) und niedrigste (im Fall der Quotengleichheit, eine der niedrigsten) Quote unberücksichtigt läßt. Für den Fall, daß weniger als drei Quotierungen eingeholt werden können, hat sie das arithmetische Mittel aller tatsächlich erhaltenen Quotierungen zu ermitteln. Falls der Variable CMS-Zinssatz nicht auf diese Weise ermittelt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Variablen CMS-Zinssatz nach eigener Einschätzung unter Heranziehung der letzten auf der CMS-Bildschirmseite quotierten EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate 11:00 festsetzen.

Die Berechnungsstelle wird am oder baldmöglichst nach jedem CMS-Zinsfestsetzungstag die auf die Teilschuldverschreibungen für die entsprechende Variable CMS-Zinsperiode fälligen Variablen CMS-Zinsen berechnen. Die Variablen CMS-Zinsen werden ermittelt, indem der Variable CMS-Zinssatz und der CMS-Zinstagequotient auf den Gesamtnennbetrag der Anleihe angewendet werden, wobei das Ergebnis auf den nächsten ganzen Cent auf- oder abgerundet wird (dabei wird 0,5 aufgerundet).

**"CMS-Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für eine beliebige Variable CMS-Zinsperiode oder einen Teil davon die Anzahl der abgelaufenen Tage dieser Variablen CMS-Zinsperiode, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch 360 ("30/360 oder 360/360").

#### 4.3 Variable EURIBOR-Zinsperiode

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß diesen Anleihebedingungen werden die Teilschuldverschreibungen für Zeiträume ab dem 12. Januar 2017 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennwert mit dem Variablen EURIBOR-Zinssatz verzinst (die **"Variablen EURIBOR-Zinsen"**). Die Variablen EURIBOR-Zinsen werden nur dann und nur in dem Maße ausbezahlt, soweit sie in den Jahresüberschüssen der Emittentin Deckung finden (Punkt 2.1).

Die Variablen EURIBOR-Zinsen sind jeweils halbjährlich nachträglich an jedem Variablen EURIBOR-Kupontermin fällig, erstmals am 12. Juli 2017. **"Variabler EURIBOR-Kupontermin"** bezeichnet den 12. Tag im Januar und Juli eines jeden Jahres. Falls ein Variabler EURIBOR-Kupontermin auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (Punkt 7.2) ist, wird dieser Kupontermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sein denn jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable EURIBOR-Kupontermin auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Jeder Zeitraum ab dem 12. Januar 2017 (einschließlich) bis zum ersten Variablen EURIBOR-Kupontermin (ausschließlich) und ab jedem Variablen EURIBOR-Kupontermin (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Variablen EURIBOR-Kupontermin (ausschließlich) wird als **"Variable EURIBOR-Zinsperiode"** bezeichnet.

Der **"Variable EURIBOR-Zinssatz"** berechnet sich aus dem Angebotssatz für Sechsmontseinlagen in Euro (ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz) für eine Variable EURIBOR-Zinsperiode, der am EURIBOR-Zinsfestsetzungstag um 11:00 Uhr vormittags Brüsseler Ortszeit auf der Bildschirmseite angegeben wird, zuzüglich 2,02 % (die **"Marge"**), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

**"EURIBOR-Zinsfestsetzungstag"** ist der zweite Geschäftstag, der dem Beginn der maßgeblichen Variablen EURIBOR-Zinsperiode vorangeht.

**"EURIBOR-Bildschirmseite"** ist Telerate Seite 248 (oder jene andere Bildschirmseite, die zum Zweck der Anzeige solcher Angebotssätze als Nachfolger der Telerate Seite 248 eingesetzt wird). Sollte die EURIBOR-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von jeder der von ihr bestimmten fünf Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Sechsmontseinlagen in Euro für die betreffende Variable EURIBOR-Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Euro-Zone um circa 11:00 Uhr Brüsseler Ortszeit am EURIBOR-Zinsfestsetzungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Variable EURIBOR-Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich auf- oder abgerundet auf das nächste Eintausendstelprozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) zuzüglich der Marge. Falls der Variable EURIBOR-Zinssatz nicht auf diese Weise ermittelt werden kann, ist

der Zinssatz der Angebotssatz auf der EURIBOR-Bildschirmseite am letzten Tag vor dem EURIBOR-Zinsfestsetzungstag, an dem der Angebotssatz angezeigt wurde, zuzüglich der Marge. "**Referenzbanken**" sind diejenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein Angebot letztmals auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde.

Die Berechnungsstelle wird am oder baldmöglichst nach jedem EURIBOR-Zinsfestsetzungstag die auf die Teilschuldverschreibungen für die entsprechende Variable EURIBOR-Zinsperiode fälligen Variablen EURIBOR-Zinsen berechnen. Die Variablen EURIBOR-Zinsen werden ermittelt, indem der Variable EURIBOR-Zinssatz und der EURIBOR-Zinstagequotient auf den Gesamtnennbetrag der Anleihe angewendet werden, wobei das Ergebnis auf den nächsten ganzen Cent auf- oder abgerundet wird (dabei wird 0,5 aufgerundet).

"**EURIBOR-Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für eine beliebige Variable EURIBOR-Zinsperiode oder einen Teil davon die tatsächliche Anzahl von Tagen in der betreffenden Variablen EURIBOR-Zinsperiode dividiert durch 360.

#### 4.4 Gemeinsame Bestimmungen

Die Berechnungsstelle wird der Emittentin hinsichtlich der Variablen CMS-Zinsperiode und der Variablen EURIBOR-Zinsperiode für jede Variable Zinsperiode den Variablen Zinssatz, die Variablen Zinsen und den Variablen Kupontermin mitteilen. Sofern dies von den jeweiligen Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen notiert sind, vorgesehen ist, wird die Berechnungsstelle diese Daten auch der jeweiligen Wertpapierbörse und den Anleihegläubigern durch Bekanntmachung gemäß Punkt 12 baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der maßgeblichen Variablen Zinsperiode mitteilen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung einer Variablen Zinsperiode können die mitgeteilten Variablen Zinsen und der Variable Kupontermin ohne Vorankündigung nachträglich angepaßt werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zu jenem Zeitpunkt notieren, und den Anleihegläubigern gemäß Punkt 12 mitgeteilt.

Alle Bescheinigungen, Berechnungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihe abgegeben, vorgenommen, eingeholt, gemacht oder erstellt werden, sind für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

#### 4.5 Zinsrückstände

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Kupontermin zu zahlen, wenn und soweit diese in den Jahresüberschüssen keine Deckung finden ("**Zinsrückstände**"); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin.

Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Kuponterminen zusätzlich zu den an diesen Kuponterminen fälligen Zinsen bzw. am Fälligkeitstag nachzuzahlen, sobald und soweit sie in den Jahresüberschüssen gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Kupontermine, beginnend mit dem ältesten Kupontermin. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in den bis zur Rückzahlung der Anleihe entstandenen Jahresüberschüssen der Emittentin keine Deckung finden.

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen von fixen Zinsen, variablen Zinsen und Zinsrückständen auf Gleichrangige Schuldverschreibungen höchstens im selben anteiligen Ausmaß (prozentual berechnet) zu leisten wie auf die Teilschuldverschreibungen. Weiters wird die Emittentin auf Nachrangige Schuldverschreibungen keine Zinsen zahlen, solange Zinsrückstände bestehen oder dadurch entstehen würden. "**Kupontermin**" ist jeder Fixe Kupontermin oder Variable Kupontermin. "**Gleichrangige Schuldverschreibung**" ist jede Ergänzungskapitalanleihe, die von der Emittentin begeben wird und die gleichrangig im Verhältnis zu den Teilschuldverschreibungen ist. "**Nachrangige Schuldverschreibung**" ist jede nachrangige Schuldverschreibung, die von der Emittentin begeben wird und die nachrangig im Verhältnis zu den Teilschuldverschreibungen oder einer Gleichrangigen Schuldverschreibung ist.

#### 4.6 Ende der Zinszahlungen

Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen, spätestens jedoch mit dem vierzehnten Tag nach der Bekanntmachung der Zahlstelle, daß bei ihr die zur Tilgung erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Der jeweils anzuwendende Zinssatz wird gemäß diesem Punkt 4 bestimmt.

## 5. Kündigung

### 5.1 Kündigung durch Anleihegläubiger

Für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist das Recht auf ordentliche und außerordentliche Kündigung der Anleihe ausgeschlossen.

### 5.2 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur Gänze (und nicht teilweise) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung des 12. Januar 2017 und danach mit Wirkung jedes Variablen EURIBOR-Kupontermins zu kündigen (ordentliche Kündigung).

### 5.3 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen mit Wirkung bis spätestens 12. Januar 2017 (ausschließlich) zur Gänze (und nicht teilweise) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zu kündigen, wenn ein Aufzahlungsereignis, ein Steuerereignis oder ein Aufsichtsrechtliches Ereignis eintritt (außerordentliche Kündigung).

- (a) Ein "**Aufzahlungsereignis**" liegt vor, wenn die Emittentin aufgrund Gesetzesänderung, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist oder verpflichtet wird, Zusätzliche Beträge gemäß Punkt 8 zu bezahlen und sie diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen abwenden kann. Die Kündigung wegen eines Aufzahlungsereignisses darf nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge gemäß Punkt 8 zu zahlen. Sie setzt voraus, daß die Emittentin der Zahlstelle vor Abgabe einer solchen Kündigung folgende Dokumente übergibt oder für deren Übergabe sorgt:
  - (i) eine von zwei Vorstandsmitgliedern der Emittentin unterzeichnete Bestätigung, daß die Emittentin berechtigt ist, diese Kündigung vorzunehmen und in der die Tatsachen dargelegt sind, welche die Grundlage für die Vornahme dieser Kündigung bilden; und
  - (ii) ein Gutachten eines angesehenen unabhängigen Rechtsberaters, aus dem hervorgeht, daß die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, die betreffenden Zusätzlichen Beträge als Folge einer entsprechenden Gesetzesänderung, gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zu zahlen.
- (b) Ein "**Steuerereignis**" liegt vor, wenn die Emittentin der Zahlstelle ein Gutachten eines anerkannten unabhängigen Steuerberaters übergeben hat, aus dem hervorgeht, daß aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung von Verordnungen, Richtlinien und Erlässen der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder der Anwendung solcher Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde Zinsen, die von der Emittentin auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen sind, von der Emittentin nicht mehr für die Zwecke der österreichischen Körperschaftsteuer voll abzugsfähig sind oder innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum des Gutachtens nicht mehr voll abzugsfähig sein werden und die Emittentin dieses Risiko nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen abwenden kann.
- (c) Ein "**Aufsichtsrechtliches Ereignis**" liegt vor, wenn die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde oder ihr Funktionsnachfolger ("**FMA**") schriftlich gegenüber der Emittentin feststellt, daß die Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht länger als Ergänzungskapital gemäß § 73c Abs 2 VAG angerechnet werden dürfen.

### 5.4 Zustimmung der FMA

Jegliche Kündigung der Teilschuldverschreibungen (ob ordentlich oder außerordentlich) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die FMA. Die FMA darf die Rückzahlung des Ergänzungskapitals auf Antrag der Emittentin nur dann genehmigen, sofern dadurch die Eigenmittel der Emittentin gemäß § 73b Abs 2 VAG nicht unter das gesetzlich erforderliche Ausmaß sinken.

### 5.5 Bekanntmachung der Kündigung

Die Kündigung der Anleihe erfolgt durch Bekanntmachung gemäß Punkt 12. In der Bekanntmachung sind die Tatsachen zu benennen, auf welche die Emittentin ihr Kündigungsrecht stützt. Weiters ist auf die Genehmigung durch die FMA (Punkt 5.4) hinzuweisen. Die Emittentin wird die Zahlstelle rechtzeitig vor der Kündigung der Anleihe informieren.

## 6. Rückkauf, Rückzahlung

### 6.1 Rückkauf

Die Emittentin und ihre Konzern- und Beteiligungsgesellschaften sind berechtigt, die Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderswo jederzeit zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin und ihren Konzern- und Beteiligungsgesellschaften nach eigener Wahl gehalten oder weiterverkauft werden. Mit Zustimmung der FMA ist die Emittentin berechtigt, die Sammelurkunde im Ausmaß der zurückgekauften Teilschuldverschreibungen zu reduzieren. Eine solche Reduzierung wird gemäß Punkt 12 bekanntgemacht.

Sofern ein Rückkauf von Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin und ihre Konzern- und Beteiligungsgesellschaften der Genehmigung durch die FMA bedarf, damit die Teilschuldverschreibungen weiterhin als Ergänzungskapital gemäß § 73c Abs 2 VAG anrechenbar sind, werden die Emittentin und ihre Konzern- und Beteiligungsgesellschaften einen Rückkauf nur mit Genehmigung der FMA vornehmen. Dies gilt jedoch nicht für Rückkäufe, soweit Konzern- und Beteiligungsgesellschaften der Emittentin die Teilschuldverschreibungen für fremde Rechnung oder für Sondervermögen im Sinne des Investmentfondsgesetzes erwerben, es sei denn, die Anteile an diesen Sondervermögen werden mehrheitlich von der Emittentin oder einer ihrer Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften gehalten.

### 6.2 Vorzeitige Rückzahlung bei ordentlicher Kündigung

Die Rückzahlung von Teilschuldverschreibungen, die von der Emittentin gemäß Punkt 5.2 gekündigt wurden (ordentliche Kündigung), erfolgt an jenem Kupontermin, mit dessen Wirkung die Kündigung ausgesprochen wurde, zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich aller bis zu diesem Termin (ausschließlich) angefallenen Zinsen.

### 6.3 Vorzeitige Rückzahlung bei außerordentlicher Kündigung

Die Rückzahlung gemäß Punkt 5.3 gekündigter Teilschuldverschreibungen (außerordentliche Kündigung) erfolgt an jenem Tag, mit dessen Wirkung die Kündigung ausgesprochen wurde, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, zuzüglich aller bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) angefallenen Zinsen.

### 6.4 Rückzahlungsbetrag

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht 100 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist (i) im Falle eines Aufzahlungsereignisses der Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen oder (ii) im Falle eines Steuerereignisses oder eines aufsichtsrechtlichen Ereignisses entweder der Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen oder der abgezinste Marktpreis (wie nachstehend definiert) der Teilschuldverschreibungen (wobei jeweils auf den größeren Betrag abzustellen ist).

Der "**abgezinste Marktpreis**" wird von der Berechnungsstelle errechnet und entspricht der Summe der auf den Rückzahlungstag abgezinnten Werte (wie nachstehend definiert) (i) des Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen und (ii) der bis 12. Januar 2017 (ausschließlich) verbleibenden vorgesehenen Zinszahlungen.

Die "**abgezinnten Werte**" werden von der Berechnungsstelle errechnet, indem der Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen und bis 12. Januar 2017 verbleibende Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen auf jährlicher Basis, unter Zugrundelegung eines Jahres mit 365 Tagen bzw. eines Jahres mit 366 Tagen und der Zahl der tatsächlich in dem Jahr verstrichenen Tage und der angepaßten Vergleichsrendite (wie nachstehend definiert) zuzüglich 0,75 % abgezinnt werden.

Die "**angepaßte Vergleichsrendite**" entspricht der am Rückzahlungs-Berechnungstag (wie nachstehend definiert) bestehenden Rendite einer von der Berechnungsstelle im Einvernehmen mit der Emittentin ausgewählten Euro-Referenz-Anleihe mit einer mit dem verbleibenden Zeitraum bis 12. Januar 2017 vergleichbaren Laufzeit. Dabei handelt es sich um die Rendite einer solchen Euro-Referenz-Anleihe, die im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung und entsprechend der üblichen Finanzmarktpraxis zur Preisbestimmung bei Neuemissionen von Unternehmensanleihen mit einer mit dem Zeitraum bis 12. Januar 2017 vergleichbaren Laufzeit verwendet würde.

"**Rückzahlungs-Berechnungstag**" ist der dritte Geschäftstag vor dem Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin infolge eines Steuerereignisses oder eines aufsichtsrechtlichen Ereignisses zurückgezahlt werden.

Sowohl der Rückzahlungsbetrag als auch der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag werden nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin ausbezahlt, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet. Im Fall der Liquidation der Emittentin findet die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen statt, die weder Eigen- noch Partizipationskapital der Emittentin gemäß §§ 73b und 73c Abs 1 VAG darstellen.

## 7. Zahlungen

**7.1** Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearingsysteme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder deren Order in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen ist rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag auf dem Bankkonto der Zahlstelle einlangt.

**7.2** Sollte eine Zahlung von Zinsen oder Kapital im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag (außer im Falle von Punkt 4.3). Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. Der Ausdruck "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem alle maßgeblichen Stellen des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Geschäfte durchführen.

## 8. Steuern

### 8.1 Zusätzliche Beträge

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren gleich welcher Art (die "**Steuern**") zu leisten, die von oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne den Einbehalt oder Abzug der Steuern erhalten hätten.

### 8.2 Keine Zahlungspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung der Zusätzlichen Beträge besteht nicht für Steuern, die

- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
- (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, daß er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idGF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder
- (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne diesen Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
- (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
- (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Punkt 12 wirksam wird; oder
- (i) von einer Zahlstelle auf Grund der vom Rat der Europäischen Union am 3. Juni 2003 erlassenen Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) einbehalten oder

abgezogen wurde oder auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden; oder

- (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, soweit er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

**8.3** Anleger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als der Republik Österreich (der Wohnsitz gilt dabei als in jenem Land gelegen, das den Paß oder den Personalausweis des Steuerpflichtigen ausgestellt hat) sollten beachten, daß aufgrund der "Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen" Zinserträge aus dieser Anleihe ab dem Jahr 2005 einer Quellenbesteuerung unterliegen können.

## **9. Zahl- und Berechnungsstelle**

### **9.1 Zahl- und Berechnungsstelle**

Zahl- und Berechnungsstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien, Österreich.

### **9.2 Status der Zahl- und Berechnungsstelle**

Die Zahl- und Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es besteht kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahl- und Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern.

### **9.3 Änderung oder Beendigung**

Die Emittentin wird jederzeit eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Änderungen in bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern umgehend gemäß Punkt 12 mitgeteilt.

## **10. Verjährung**

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Ansprüche auf die Zahlung von Kapital aus fälligen Teilschuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

## **11. Weitere Emissionen**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Tags der Emission, der Verzinsung, des Verzinsungsbeginns und des Ausgabepreises) zu emittieren, die mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

## **12. Bekanntmachungen**

### **12.1 Bekanntmachung in Tageszeitung**

Alle Bekanntmachungen, welche die Anleihe betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen in Österreich dienende Medium. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

### **12.2 Bekanntmachung an die Clearingsysteme**

Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung gemäß Punkt 12.1 durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearingsysteme zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, sofern die Teilschuldverschreibungen an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am siebenten Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Clearingsysteme als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

## **13. Börseeinführung**

Die Teilschuldverschreibungen sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.

## **14. Allgemeine Bestimmungen**

### **14.1 Anwendbares Recht**

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Ergänzungskapitalanleihe und der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

### **14.2 Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, das für Wien Innere Stadt in Handelssachen zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

### **14.3 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Wien, Österreich.

### **14.4 Unwirksamkeit und Nichtigkeit**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe wie rechtlich möglich kommen.

## **15. Sprache**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefaßt und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Allein gültig und verbindlich ist der deutsche Text dieser Anleihebedingungen. Die englische Übersetzung dient nur der Information.

Wien, 29. November 2004

WIENER STÄDTISCHE Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft